



INHALT

1. Kontakt
2. Voraussetzungen
3. Antragstellung
4. Antragsverfahren
5. Art und Höhe der Förderung
6. Ausschluss von Doppelförderung
7. Außengestaltung

Förderprogramm Private Dorferneuerung

Grundlegende Informationen zu den Rahmenbedingung der Förderung im Landkreis Cochem-Zell

1. Kontakt

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Aufgabenbereich	Private Dorferneuerung
Telefon	Madeleine Reis, 02671/61-686 Julia Kaboth, 02671/61-692
E-Mail	dorferneuerung@cochem-zell.de
Postanschrift	Erdertplatz 2, 56812 Cochem
Besucheranschrift	Brückenstr. 2 (Gebäude der Sparkasse Mittelmosel)

2. Voraussetzungen

Das Förderprogramm der privaten Dorferneuerung unterstützt Bauvorhaben privater Bauherren mit einem Zuschuss. Gefördert werden insbesondere:

- die Umnutzung und Sanierung älterer, leerstehender Gebäude.
- die Erneuerung, der Aus- und Umbau älterer Gebäude.
- die bauliche Investition zur Schaffung örtlicher Versorgungseinrichtungen, z. B. Nachbarschaftsläden, Bäckereien, Friseursalons, Dorfgaststätten oder Arztpraxen.
- die bauliche Investition zum Erhalt und zur Neuerrichtung wohnstättennaher Arbeitsplätze.

Voraussetzungen für die Förderfähigkeit sind, dass:

- die Ortsgemeinde über ein Dorferneuerungskonzept verfügt.
- der Baubeginn noch nicht erfolgt ist.
- Baukosten von mindestens 7.000 € entstehen.
- ein Maßnahmenpaket geplant ist, das mehr umfasst als nur oder hauptsächlich Bauerhaltung oder Schönheitsreparaturen.
- das Objekt sich im Ortskern befindet.
- es sich bei dem Objekt um ein älteres, ortsbildprägendes Gebäude handelt.
- insbesondere das Äußere des Gebäudes im regionaltypischen Baustil saniert werden soll.

Wenn Sie wissen möchten, ob Ihr Bauprojekt für die Dorferneuerung in Frage kommt, können Sie sich gerne an uns wenden. Fotos der Außenansicht, eine kurze Maßnahmenbeschreibung und ein Überblick über die zu erwartenden Baukosten helfen uns dabei, Ihr Vorhaben einzuschätzen.

3. Antragsstellung

Mit der Maßnahme darf erst nach abschließender Entscheidung über den Antrag oder Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden!

Die Anträge können über die Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter Themen Bauen und Wohnen/Dorferneuerung gestellt werden.

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Kostenvoranschläge
- Planskizzen und Fotos der Außenansicht
- kurze Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und des derzeitigen Zustands bzw. der derzeitigen Nutzung
- amtlicher Lageplan

4. Antragsverfahren

Ein Baubeginn vor Bewilligung der Maßnahme führt zum Förderausschluss. In Fällen mit begründeter Dringlichkeit, kann ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt werden.

In der Bauphase sind Außengestaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassade, Dach, Fenster usw. vor Ausführung bzw. Auftragsvergabe mit der zuständigen Stelle und ggf. mit der Denkmalpflege abzustimmen. In der Dorferneuerung begrüßen wir die Verwendung von orts- und regionaltypischen Materialien.

Damit der Dorferneuerungszuschuss ausgezahlt werden kann, müssen die angefallenen Baukosten nachgewiesen werden. Zu einem vollständigen Verwendungsnachweis gehören die ausgefüllte erste Seite des entsprechenden Vordrucks, eine Kostenaufstellung der Baukosten, die Rechnungsbelege und einige aktuelle Fotos der Maßnahme, insbesondere der Außenansicht des Gebäudes. Die Unterlagen können digital per Mail oder im Original eingereicht werden. Antragsteller erhalten die Originalrechnungen nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurück.

Das Einreichen des Verwendungsnachweises kann jederzeit auch in Teilabschnitten erfolgen. Spätestens erforderlich ist er allerdings nach Beendigung des Bauprojekts oder bis zum 30.09. des jeweiligen Bewilligungsjahres.

5. Art und Höhe der Förderung

Baumaßnahmen werden mit einem einmaligen Investitionszuschuss von bis zu 35 % der förderfähigen Kosten gefördert, wenn die Kosten aller geplanten baulichen Maßnahmen mindestens 7.000 Euro betragen. Der Höchstbetrag einer Zuwendung je Einzelvorhaben beträgt höchstens jedoch 30.000 Euro.

Jedes Objekt, jede Baumaßnahme und angestrebte Nutzungsform bedarf einer individuellen Beurteilung. Förderhöhen werden dementsprechend abgestuft und für jedes Objekt individuell festgelegt.

6. Doppelförderung

Im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie für Vorhaben zur Verbesserung des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung und der energetischen Sanierung kann die Doppelförderung gewährt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen. Hierbei darf die Höhe aller gewährten Zuwendungen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

7. Außengestaltung

Die Außengestaltung des Objekts ist oft eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über Förderfähigkeit und Förderhöhe. Daher sind Außengestaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassade, Dach, Fenster usw. vor Ausführung bzw. Auftragsvergabe mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt, sind die Vorgaben des Denkmalschutzes maßgeblich für die Gewährung einer Förderung.

In der Dorferneuerung begrüßen wir die Verwendung von orts- und regionaltypische Materialien. Weitere mögliche Gestaltungsaufgaben sind z. B. die Entfernung von Fliesensockeln oder Eternitverkleidungen und der Einbau von Sprossenfenstern oder Fenstern im geteilten, hochstehenden Format.

Informationen zu regionaltypischen Baugestaltungsmerkmalen können Sie dem entsprechenden Merkblatt entnehmen. Kontaktieren Sie uns dazu gerne unter den in Absatz „1. Kontakt“ genannten Kontaktdaten.

